

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie

Frau Dr. Sabine Hepperle
Leiterin Abteilung VII Mittelstandspolitik
Scharnhorststr. 34 - 37
10115 Berlin

E-Mail: sabine.hepperle@bmwi.bund.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Ka/Eh
Tel.: +49 30 240087-60
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

29. September 2021

Dringend notwendige Maßnahmen zur Unterstützung der Steuerberater im Rahmen der wirtschaftlichen Corona-Hilfen

Sehr geehrte Frau Dr. Hepperle,

Steuerberater tun ihr Möglichstes, um die notleidenden Unternehmen zu unterstützen und ihnen Zugang zu den Hilfsprogrammen der Bundesregierung zu verschaffen. Sie wurden als Compliance-Instanz zur Beantragung der Überbrückungshilfe für die Monate Juni bis August 2020 eingebunden, um die Qualität der Anträge zu erhöhen und Missbrauch zu verhindern. Zu diesem Zeitpunkt war nicht absehbar, dass es zu so vielen inhaltlich stark voneinander abweichenden Hilfsprogrammen und zu einer Vielzahl höchst komplexer beihilferechtlicher Regelungen kommen würde.

Infolge der COVID-19-Pandemie ist die Zusatzbelastung der Steuerberater und ihrer Mitarbeiter in den Kanzleien u. a. durch die Unterstützung der Mandanten bei der Beantragung von Soforthilfe, Kurzarbeitergeld, Überbrückungshilfe I, II, III, III Plus, November- und Dezemberhilfe, Neustarthilfe, Neustarthilfe Plus und diverse weitere Hilfsprogramme drastisch angestiegen. Steuerberater müssen dabei teilweise komplexe Vergleichsrechnungen erstellen, sich auf ständig geänderte FAQs einstellen und umfangreiche Beratung zu den Hilfsprogrammen leisten.

Die Kapazitäten für die laufenden, weiterhin fortbestehenden originären Tätigkeiten in den Kanzleien sind dadurch erheblich eingeschränkt. Ein Ende ist nicht absehbar, da die Überbrückungshilfe III Plus um weitere 3 Monate bis Dezember 2021 verlängert wird und keiner sicher weiß, wie sich die Lage weiter entwickeln wird. Derzeit ist die Frist zur Antragstellung der – u. E. nicht haltbare – 31. Oktober 2021; weitere Einzelheiten sind noch nicht bekannt.

Ab Ende des Jahres soll nun auch noch die Schlussabrechnung der diversen, komplexen, höchst heterogenen, sich teilweise zeitlich überschneidenden und über einen Zeitraum von (mindestens) 18 Monaten (!) laufenden Corona-Hilfsprogramme bis Ende Juni 2022 erfolgen. Dies ist fast zeitgleich mit dem derzeit vorgesehenen Fristende zur Abgabe der Steuererklärungen 2020.

Zudem hat die Finanzverwaltung vorgesehen, dass zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Oktober 2022 die Feststellungserklärungen für die novellierte Grundsteuer elektronisch abgegeben werden müssen. Für 36 Millionen Immobilieneinheiten sind die Erklärungen zur Feststellung neuer Grundstückswerte binnen eines 4-Monatszeitraums (!) einzureichen. Wie diese Mammutaufgabe bewältigt werden soll, bleibt ein Rätsel. Eine weitergehende Entlastung des Berufsstands ist daher unabdingbar.

Wir bitten Sie deshalb mit Nachdruck um Unterstützung, insbesondere bei den nachfolgenden Punkten:

- **Verlängerung der Frist zur Antragstellung der Überbrückungshilfe III Plus**
Wir benötigen dringend eine Fristverlängerung bis mindestens 31. März 2022. Im Falle noch nicht gestellter Anträge muss ein Antrag für den kompletten Zeitraum Juli bis Dezember 2021 möglich sein. Sofern bereits ein Antrag für den Zeitraum Juli bis September 2021 gestellt wurde, muss die unbürokratische Möglichkeit zur Stellung eines Änderungsantrags geschaffen werden. Die derzeit vorgesehene Regelung, dass sämtliche Anträge der Überbrückungshilfe III Plus bis 31. Oktober 2021 zu stellen sind (sowohl Neu- als auch Änderungsanträge infolge der Verlängerung um 3 Monate, sodass der Zeitraum Oktober bis Dezember 2021 mithin zu schätzen wäre), halten wir für nicht umsetzbar.
- **Frühzeitige und klare Kommunikation**
Wir halten eine frühzeitige und klare Kommunikation seitens des BMWi für erforderlich, damit Steuerberater und deren Mitarbeiter Planungs- und Rechtssicherheit haben. Dies gilt derzeit u. a. in Bezug auf die Verlängerung der Überbrückungshilfe III Plus (bspw. dass es sich nicht um ein separates Programm handelt sowie bzgl. der Antragsfrist). Gleiches gilt hinsichtlich der Planungen, Fristen, Haftung sowie der inhaltlichen Ausgestaltung der Schlussabrechnung bzw. der Endabrechnung für die Neustarthilfen.
- **Verlängerung des Schlussabrechnungszeitraums**
Der Schlussabrechnungszeitraum muss bis mindestens 31. Dezember 2022 verlängert werden. Hierzu bedarf es einer Verlängerung des befristeten beihilferechtlichen Rahmens (Temporary Framework). EU-rechtliche Restriktionen waren – zu Recht – nie ein Argument oder Hindernis zur Verlängerung und Erhöhung der Corona-Hilfen; sie dürfen es auch nicht zu Lasten der Steuerberater und deren Mandantschaft hinsichtlich Fristen zur Antragstellung oder Schlussabrechnung sein! In begründeten Ausnahmefällen, z. B. Krankheit des prüfenden Dritten, sollten die Fristen auf Antrag weiter verlängerbar sein.

- **Vereinheitlichung der (zu verlängernden) Schluss- bzw. Endabrechnungszeiträume**
Wir regen an, dass die (zu verlängernden) Schluss- bzw. Endabrechnungszeiträume für sämtliche Corona-Hilfsprogramme vereinheitlicht werden. Bislang ist – ausweislich der Ausführungen auf www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de – offenbar vorgesehen, dass für die Neustarthilfe bis spätestens 31. Dezember 2021 eine Endabrechnung über ein Online-Tool, ggf. mit Hilfe der prüfenden Dritten, zu erstellen ist. Für die Neustarthilfe Plus soll dies bis spätestens 31. März 2022 der Fall sein.
- **Günstigerprüfung bei der Schlussabrechnung**
Im Rahmen der Schlussabrechnung sollte möglichst in Bezug auf das Beihilferechtsregime eine Günstigerprüfung über sämtliche Corona-Hilfsprogramme hinweg erfolgen. Ein uneingeschränkter Wechsel zwischen den Beihilferegimen sollte programmübergreifend möglich sein!
- **Einfachheit und Rechtssicherheit bei der Schlussabrechnung**
Die Schlussabrechnung muss einfach, unbürokratisch und rechtssicher möglich sein. Die IT-Infrastruktur muss stabil sein und von Anfang an fehlerfrei funktionieren. Inhaltliche Regelungen müssen frühzeitig feststehen, dürfen nicht mehr nachträglich verändert werden, und es muss eine frühzeitige und klare Kommunikation erfolgen. Spätestens zum Zeitpunkt der Programmfreigabe der Schlussabrechnung muss Programm- bzw. Verfahrenssicherheit sichergestellt sein (keine nachträglichen Änderungen bzw. Präzisierungen in den FAQs). „Unnötig“ und mehrfach angeforderte Nachweise müssen zugunsten eines effizienten Verfahrens der Schlussabrechnung unterbleiben. Zudem muss u. E. die Möglichkeit geschaffen werden, einen – auch proaktiven und nicht nur auf Initiative der Bewilligungsstelle hin gerichteten – konkreten Kontakt mit der Bewilligungsstelle über das Portal zu erhalten (ähnlich einer Chatfunktion zum konkreten Antrag).
- **Vorausgefüllte Daten und Freitextfeld im Rahmen der Schlussabrechnung**
In der Schlussabrechnung sollten vorhandene Daten vorausgefüllt zur Verfügung gestellt werden; außerdem sollte es Freitextfelder geben. Dabei muss der Zugriff auf eindeutige, einheitliche Informationen über alle Programmteile möglich sein (zentraler Stammdaten-topf). Es bedarf einer automatischen Übernahme der Stammdaten aus den Anträgen, ohne erneute manuelle Eingabe, sowie einer Kennzeichnung vorausgefüllter Daten bzw. Aktualisierungen. Freitextfelder ermöglichen ergänzende Erläuterungen.
- **Keine (subventionsrechtlichen) Haftungsrisiken oder Regressansprüche**
Wenn Anträge infolge bestehender Unsicherheiten in Bezug auf die Vorgaben des jeweiligen Hilfsprogramms oder beihilferechtlicher Restriktionen falsch gestellt wurden, darf es grundsätzlich zu keinen (subventionsrechtlichen) Haftungsrisiken oder Regressansprüchen gegenüber Steuerberater kommen. Dies muss gerade im Rahmen der Schlussabrechnung noch einmal klargestellt werden.

- **Verbesserung für den Datenübertrag bei Steuerberaterwechsel**

Sowohl bei der Antragstellung als auch bei der Schlussabrechnung muss die Datenübertragung im Falle eines Steuerberaterwechsels verbessert werden. Aktuell ist ein solcher Wechsel lediglich für die November- und Dezemberhilfe möglich und nur per Direktkontakt an die Hotline durch den „neuen“ prüfenden Dritten. Anwendungsfälle sind u. a. Mandatskündigung zwischen Antragstellung und Schlussabrechnung oder Übertrag in derselben Kanzlei auf einen anderen Berufsträger.

Wir bitten Sie, diese von der Bundessteuerberaterkammer bereits wiederholt vorgebrachten Forderungen zu berücksichtigen und möglichst zeitnah umzusetzen, um den weiteren Erfolg der Hilfsprogramme zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Meik Eichholz
stellv. Abteilungsleiter